

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen " Chemnitzer Aquarienverein e.V. "
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Liebhabern der Aquaristik zur Förderung ihrer gemeinsamen Bestrebungen und zur zielbewussten Ausbreitung der Aquaristik. Er verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Ziele.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Bekanntmachung der Tier- und Pflanzenzucht, der Arterhaltung, sowie des Tierschutzes auf dem Gebiet der Aquaristik.
- 2.3. Der Verein ist bestrebt, seinen Mitgliedern wie auch Außenstehenden umfassende Kenntnisse für eine sachgerechte Ausübung der Aquaristik sowie Verständnis für biologischen und ökologischen Zusammenhänge zu vermitteln.
Hierzu bedient sich der Verein aller geeigneten Mittel, wie Dia-, Film - und Video - Vorträgen, Tagungen und Fachreferate, Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten, auswärtige Begegnungen und Besichtigungen. Er betreibt eine Aquarienanlage zur Haltung und Zucht von Zierfischen und Wasserpflanzen und führt Börsen sowie Ausstellungen durch.
- 2.4. Die Vereinsaktivitäten sind besonders darauf gerichtet, bei Anfängern sowie Fortgeschrittenen in der Aquaristik Fehler bei der Ausübung der Liebhaberei (insbesondere Schädigung oder gar Verlust der in Obhut genommenen Tiere durch unsachgemäße Halterungsbedingungen oder falsche Fütterung) zu vermeiden. Durch Nachzuchten dazu beitragen, die Entnahme aus der Natur zu verringern, sowie das Wissen über die Lebensweise und Bedürfnisse der Arten zu vervollkommen und diese Kenntnisse an Interessierte weiterzugeben.
- 2.5. Alle Aktivitäten des Vereins erfolgen unter strikter Beachtung des Natur - Tier - und Artenschutzrechts, insbesondere des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zum Schutze gefährdeter Tier - und Pflanzenarten, sowie unter Wahrung des Umweltschutzgedankens.
Der Verein verfolgt damit die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht nach dem Tierschutzgesetz.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7. Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.8. Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Personen, welche sich um die Förderung des Artenschutz und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

3.2. Der Verein selbst ist Mitglied im VDA

§ 4 Rechte der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Sie haben außerdem das Recht, alle Vorteile, die ihnen der Verein für die Ausübung ihrer Liebhaberei verschaffen kann, auszunützen und die Vereinsaquarienanlage bzw. die Vereinsbibliothek zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsbeiträge regelmäßig und fristgemäß zu erstatten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den Aufgaben des Vereins aktiv mitzuarbeiten, sei es durch Abhalten von Vorträgen, Führungen, praktische Mitarbeit oder durch sonstige Unterstützung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Auflösung des Vereins

6.2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

6.3. Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann:

- wer die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Verein verletzt
- die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgans nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss entfaltet seine sofortige Wirkung

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr ist am **30. Januar** fällig. Die Aufnahmegebühr entsteht immer bei Neuaufnahme eines Mitgliedes in den Verein.
Neumitglieder haben nach der Aufnahme in den Verein, anteilig, den Jahresbeitrag innerhalb von 2 Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1. der Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart/Schriftführer
- 9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten.
- 9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
- 9.6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - die Präsentation der Vereins nach außen hin

§ 10 Monatsversammlung

- 10.1. Die ordentliche Monatsversammlung findet einmal im Monat im Vereinsraum statt und dient dem in § 2 genannten Zweck. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Monatsversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar statt.
- 11.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 2 Wochen vorher von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.
- 11.4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichts der Kassenrevisoren.
 - Bestimmung eines Wahlleiters und zweier Beisitzer zur Durchführung des Entlastungs- und Wahlverfahrens (aller 2 Jahre)
 - Neuwahl der Vereinsleitung und Kassenprüfer (aller 2 Jahre)
 - Festlegung der Beiträge für das laufende Jahr
 - Behandlung von Anträgen
 - Verschiedenes

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Versammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen gibt es nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

- 13.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen.
Diese ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren ein Kassenprüfer.
Diese haben die Kasse des Vereins, die Bücher und Belege einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des

Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Vereine für Aquarien - und Terrarienkunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- 15.3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§16 Gerichtsstand

- 16.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern, die dem Verhältnis der Mitgliedschaft entspringen, gilt Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die gründende Mitgliederversammlung am 04.02.2017 durch die Gründungsmitglieder:

gez.:

gez.:

gez.:

gez.:

gez.:

gez.:

gez.:

Chemnitz, den